

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfragen an die Redaktion

Schiedsman M. aus S. hat die Frage: In einem Wassersportverein bekleidet der 2. Vorsitzende auch das Amt des Hafenmeisters. Für das zu Wasserbringen bzw. Anlandholen erhält er eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € je Boot. Üblicherweise macht er diese Arbeit allein. Zwei langjährige Mitglieder des Vereins haben das Gerät in alkoholisiertem Zustand selbst benutzt und wurden vom Hafenmeister zur Ordnung gerufen. Offensichtlich waren diese beiden Mitglieder darüber erbost, so dass sie eine Verleumdungskampagne losgetreten hatten mit der Behauptung, dass der Hafenmeister Vereinsgelder veruntreut habe. Bei geselligen Gelegenheiten wurde hierdurch Rufmord verübt.

Der Hafenmeister hat nun bei mir einen Sühnetermin beantragt. In diesem Termin konnte geklärt werden, dass es keine Veruntreuung gegeben hat. In der gefundenen Vereinbarung bedauerten die Antragsgegner die von ihnen inszenierte Rufkampagne. Sie verpflichteten sich, den Hafenmeister zu rehabilitieren, indem sie eine Erklärung bis zum 20.12. d.J. an das Bekanntmachungsbrett des Vereins aushängen wollten. Diese Erklärung sollte unter Mitwirkung des 1. Vorsitzenden und des Schriftwartes erstellt werden. Der Antragsteller erklärte sich bereit, dass er dann keine Strafverfolgung mehr betreiben werde.

Der Hauptakteur übernahm die Kosten des Verfahrens und verpflichtete sich außerdem zu einer Spende von 25,00 € zugunsten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Drei Tage nach diesem Veröffentlichungsdatum steht nun der Antragsteller bei mir und bittet um eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Termins, da der Text, den die Übeltäter veröffentlichen wollen, seiner Meinung nach die Sache nicht treffe. Ich habe den Antragsteller auf das Protokoll verwiesen und erklärt, dass meiner Meinung nach eine wesentliche Forderung des Protokolls nicht erfüllt worden sei und dass damit die Vereinbarung nicht als erfüllt angesehen werden könne. Meine Frage ist nun, ob mein Verhalten richtig war oder nicht.

Aus der Antwort:

Die Frage, ob ein Verhalten richtig oder falsch ist, kann eigentlich nie mit einem klaren »Ja« oder »Nein« beantwortet werden.

Man muss sich nämlich zunächst einmal erst überlegen, was hier in der Schlichtungsverhandlung stattgefunden hat. Es sind die Parteien gewesen, die unter Mitwirkung des Schiedsmanns festgestellt haben, dass der der Kampagne zugrunde gelegte Sachverhalt, nämlich eine Veruntreuung, nicht stattgefunden hat. Dann haben sich die Parteien unter Mitwirkung der Schiedsperson verglichen und Vereinbarungen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



getroffen.

Hierbei darf darauf hingewiesen und in Erinnerung gerufen werden, dass es letztlich die Parteien sind, die den Vertrag = Vergleich schließen. Die Arbeit der Schiedsperson kann hierbei nur eine unterstützende und helfende sein. Letztlich müssen die Parteien selbst entscheiden, Anfragen an die Redaktion was und wie sie etwas in diesem Vergleich geregelt wissen wollen. Deshalb müssen der Text bzw. die einzelnen Passagen dieser Vereinbarung einmal untersucht werden.

Zunächst erst einmal stellen die Parteien klar, dass eine solche Veruntreuung nicht stattgefunden hat. Dies allein ist die Basis der weiteren Erklärungen der Parteien. In dem nachfolgenden Passus, in dem eine Erklärung unter Mitwirkung weiterer Vereinsmitglieder erstellt werden soll und sodann bis zum 20.12. des entsprechenden Jahres veröffentlicht werden sollte, birgt gewisse Schwierigkeiten in sich. Die Parteien haben sich nämlich zu diesem Zeitpunkt darauf verlassen, dass es ihnen unter Mitwirkung weiterer dritter Personen gelingen würde, sich auf einen Veröffentlichungstext zu einigen. Hier ist der kleine Fehler passiert, dass im Zuge der Einigung man am Tage selbst bei der Schiedsperson nicht bereits einen Text komplett aufgesetzt und diesen mit in die Vereinbarung aufgenommen hat.

Die Möglichkeiten nämlich, sich nicht auf einen Textvorschlag einigen zu können, ist bereits in dieser Ursprungsvereinbarung enthalten gewesen. Und so ist es ja dann auch leider eingetroffen.

Jedenfalls ist aber für die Parteien unmissverständlich gewesen, dass eine solche Erklärung bis zum 20.12. des entsprechenden Jahres veröffentlicht werden sollte. Dies ist nun unzweifelhaft nicht geschehen und aus dem nachfolgenden Satz ergibt sich, dass nur dann - nämlich Veröffentlichung bis zum 20.12. - der Antragsteller keine Strafverfolgung weiter betreiben wollte.

Was ist es nun, was die Parteien hier letztlich vereinbart bzw. abgeschlossen haben?

Man wird sagen können, dass hier durch diese Formulierung ein bedingter Vergleich abgeschlossen wurde. Nach dem Taschenlexikon für Schiedsämter und -stellen von Günther Schulte, 5. Auflage, ist ein bedingter Vergleich:

»Ein Vergleich, der seinen Bestand davon abhängig macht, dass die Partei - in der Regel die Gegenpartei - die Verpflichtungen, die sie in dem Vergleich oder der anderweitigen Einigung übernommen hat, innerhalb einer bestimmten Frist auch tatsächlich erfüllt... Da der bedingte Vergleich immer nur ein halber Vergleich ist, wird die Schiedsperson ihn nur in solchen Fällen anwenden, wo es absolut nötig ist, um der antragstellenden Partei ihre

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Ansprüche auch tatsächlich zu sichern.«

In der Formulierung der Vereinbarung/des Vergleichs im vorliegenden Falle ist deutlich geworden, dass die Rehabilitierung, die veröffentlicht werden sollte, bis zum 20.12. d.J. am schwarzen Brett hängen musste. Nur unter dieser Voraussetzung erklärte sich der Antragsteller einverstanden, dass er dann keine Strafverfolgung mehr betreiben werde.

Es ist also der klassische Fall des bedingten Vergleichs eingetreten, wo von einem Zeitablauf und einer bestimmten Handlung die Wirksamkeit des gesamten Vergleichs abhängen sollte.

Nun ist es generell schwierig zu sagen, ob ein bedingter Vergleich eine gute Beendigung einer

Schlichtungsverhandlung ist oder nicht. Auch dies lässt sich sicherlich nicht mit einem einfachen »Ja« oder »Nein« beantworten. Eingangs wurde schon erwähnt, dass es letztlich die Parteien sind, die sich auf eine Vereinbarung, einen Vergleich im Wege des Vertrags einigen müssen. Wenn sich also der Antragsteller in diesen Fällen nicht von einer solchen Bedingung abbringen lassen will, wird der Schiedsperson nichts anderes übrig bleiben, als einen solchen Vergleich aufzunehmen.

Wie an diesem Beispiel allerdings zu sehen ist, ist die Arbeit der Schiedsperson in einigen Fällen dann komplett erfolglos. Das Verfahren ist

für ihn nicht durch Vergleich zu Ende gegangen, was letztlich auch Auswirkungen auf seine Kostenrechnung hat. Und der Fall müsste eben mit der Erfolglosigkeits- oder in einem Strafverfahren wie hier mit der Sühnebescheinigung beendet werden.

Hätte man sich vielleicht noch eine halbe Stunde zusammengesetzt und die zu veröffentlichende Erklärung konzipiert, wäre es nicht notwendig gewesen, die Form des bedingten Vergleichs zu wählen. Dann hätte man den Text mit in den Vergleich aufnehmen können und auch die Tatsache, dass dieser zu veröffentlichende Text am schwarzen Brett in der Zeit vom ... bis... veröffentlicht wird.

Die Frage der Vorteile oder der Nachteile von bedingten Vergleichen ist vor einigen Jahren stärkerer Gegenstand in den Schulungen und Seminaren gewesen.

Fraglich war nämlich in der Vergangenheit, wie und wer aus einem Vergleich vollstrecken kann, wenn in einem solchen bedingten Vergleich auch eine Sühnegeldzahlung enthalten ist. Von einem Sühnegeld spricht man ja bekanntlich, wenn nicht eine der Parteien der Empfänger einer Geldzahlung ist, sondern eine dritte Person, meist eine wohltätige Institution.

In der SchiedsamtZeitung des Jahrganges 1998 auf Seite 57 ist zu diesem Komplex ein Beschluss des

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Amtsgerichts Bonn veröffentlicht
worden.

Dieser hat in bemerkenswerter Klarheit
deutlich gemacht, dass auch in einem
solchen Fall einer Sühnegeldzahlung
der Antragsteller derjenige ist, der die
Vollstreckung betreiben kann und
betreiben muss, damit der Empfänger
des Sühnegeldes letztlich zu der
Summe kommt.

Es lohnt sich, diese Entscheidung noch
einmal nachzulesen.

Ich komme zu dem Schluss, dass ich
die eingangs gestellte Frage, ob das
Verhalten der Schiedsperson richtig
oder falsch war, nicht beantworten
kann.

In der gegebenen Situation war es
offen-sichtlich die einzige Möglichkeit
der Einigung, dass die Parteien diesen
Vergleich in der hier wiedergegebenen
Form geschlossen haben. Einzig und
allein hätte es evtl. für die weiteren
Folgen leichter sein können, wenn der
zu veröffentlichende Text bereits mit in
den Vergleich aufgenommen worden
wäre.

Die begehrte Sühnebescheinigung ist
dem Antragsteller also zu erteilen
wegen der eingetretenen
Erfolglosigkeit der Schlich-
tungsverhandlung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.